jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/12/19 4Ob91/72, 9ObA38/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1972

Norm

AngG §26 Z1 III1a

Rechtssatz

Trifft der Arbeitgeber trotz Zusage während einer erheblichen Zeitspanne - hier sechs Wochen - keine Maßnahmen, die Angestellte von der für sie gesundheitsschädigenden Arbeit zu befreien, bleibt ihr das Austrittsrecht im Sinne des § 26 Z 1 AngG gewahrt, da das Hinauszögern als Nichteinhaltung der Versetzungszusage auf einen leichteren Posten gewertet werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 91/72
  Entscheidungstext OGH 19.12.1972 4 Ob 91/72
  Veröff: SozM IA/d,1100
- 9 ObA 38/87
  Entscheidungstext OGH 01.07.1987 9 ObA 38/87
  Vgl auch; Veröff: RdW 1987,418 = SZ 60/134 = WBl 1987,308 = DRdA 1989,207 = Arb 10671 = ZAS 1988,157 (Schauer)

Schlagworte

SW: Ersatzarbeitsplatz, Arbeitsplatzwechsel, Wechsel, Angestellte, Ende, Auflösung, Beendigung, Gefahr, Gefährdung, Bedrohung, Beeinträchtigung, Krankheit, Erkrankung, Verweisung, Verzögerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0028770

Dokumentnummer

JJR_19721219_OGH0002_0040OB00091_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at